

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-410/2017 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 29.03.2017 Veröffentlichung: ☒ ja ☐ nein
Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil der Gemeinde Südharz	
Hauptamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die **Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil der Gemeinde Südharz.**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Durch die Auflösung des Kommunalen Eigenbetriebs Südharz zum 31.12.2016 und den Umzug der Tourist Information in die Niedergasse 17 muss die derzeit gültige Kurtaxen-Satzung in verschiedenen Paragraphen angepasst werden.

Im § 1 Punkt 6 wurde folgender Passus aufgenommen.

Die Gemeinde Südharz bedient sich zur Erhebung und Einziehung der Tourist-Information Stolberg (Harz), Niedergasse 17, in 06536 Südharz.

Zukünftig sollen alle Hotels mit der monatlichen Abgabe der Kurtaxvordrucke einen Belegungsnachweis abgeben.

Bisher wird das nur durch die Hotels Schindelbruch und FreiWerk realisiert.

Die anderen Hotels verweigern sich.

Im § 10 wurde der Zusatz eingefügt, dass die Vordrucke zur Abrechnung der Kurtaxe mit einem Belegungsnachweis einzureichen sind.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	
----------------------------------	--

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 21
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates